

14.06.24

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1045. Sitzung am 14. Juni 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung
der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

1. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3a Überschrift,
§ 3b Überschrift PflSchAnwV 1992)

Artikel 3 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 3a ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„§ 3a

Besondere Abgabebedingungen“

- b) In § 3b ist die Überschrift wie folgt zu fassen;

„§ 3b

Besondere Anwendungsbedingungen“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die bisherige Überschrift zu § 3a PflSchAnwV -Besondere Abgabebedingungen- ist beizubehalten.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Überschrift zu § 3a PflSchAnwV -Besondere Abgabebedingungen- ist beizubehalten.

2. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3b Absatz 3 einleitender Satzteil,
Absatz 4 Satz 1 einleitender Satzteil
PflSchAnwV 1992)*

In Artikel 3 Nummer 1 sind in § 3b Absatz 3 einleitender Satzteil und Absatz 4 Satz 1 einleitender Satzteil nach dem Wort „Pflanzenschutzmitteln“ jeweils die Wörter „nach Absatz 1“ einzufügen.

Begründung:

Im Sinne der Rechtsklarheit ist es erforderlich, die von dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift abweichende und zu unbestimmte Formulierung „von Pflanzenschutzmitteln“ in § 3b Absatz 3 und 4 zu präzisieren. Die ursprüngliche Formulierung ist irreführend, da angenommen werden könnte, Pflanzenschutzmittel im Allgemeinen seien von den Vorschriften in den entsprechenden Absätzen betroffen.

3. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3b Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 PflSchAnwV 1992)

In Artikel 3 Nummer 1 ist § 3b Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe „23.11.206“ ist durch die Angabe „23.11.2016“ zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern „(Abl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist,“ ist das Wort „dient,“ zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Jahreszahl der Quelle des Amtsblattes nach der Verordnung (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 „vom 23.11.206“ ist durch „vom 23.11.2016“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe b:

Das Wort „dient,“ ist aus formalen Gründen zu streichen.

* Die Ziffern 2 und 4 stehen in einem sachlichen Zusammenhang.

4. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3b Absatz 5 PflSchAnwV 1992)*

In Artikel 3 Nummer 1 sind in § 3b Absatz 5 nach dem Wort „Pflanzenschutzmitteln“ die Wörter „nach Absatz 1“ einzufügen.

Begründung:

Im Sinne der Rechtsklarheit ist es erforderlich, die von dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift abweichende und zu unbestimmte Formulierung „von Pflanzenschutzmitteln“ in § 3b Absatz 5 zu präzisieren. Die ursprüngliche Formulierung ist irreführend, da angenommen werden könnte, Pflanzenschutzmittel im Allgemeinen seien von den Vorschriften in den entsprechenden Absätzen betroffen.

5. Zu Artikel 3 Nummer 6 (Anlage 3 (zu den §§ 3 und 4) Abschnitt A PflSchAnwV 1992)

In Artikel 3 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. Anlage 3 Abschnitt A wird wie folgt gefasst:

„Nr.	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3

Abschnitt A

1	Amitrol	Die Anwendung ist verboten 1. von Luftfahrzeugen aus, 2. in der Zeit vom 1. September bis 30. April, 3. mit einem Aufwand von mehr als 4 kg Wirkstoff je Hektar.
2	Daminozid	Die Anwendung an Pflanzen, die zur Erzeugung der Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, ist verboten.
3	Diuron	Die Anwendung ist verboten 1. auf Gleisanlagen, 2. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke,

* Die Ziffern 2 und 4 stehen in einem sachlichen Zusammenhang.

Split, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht,

3. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht,
4. im Haus- und Kleingarten.

4 Glyphosat

Die Anwendung ist verboten

1. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht,
2. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor,

mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht,

3. im Haus- und Kleingartenbereich; dies gilt nicht, solange für das jeweilige Pflanzenschutzmittel auf Grund einer vor dem 8. September 2021 getroffenen unanfechtbaren Entscheidung

- a) die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen ist oder

- b) die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen und die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes festgelegt ist,

4. auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind; dies gilt nicht, solange für das jeweilige Pflanzenschutzmittel auf Grund einer vor dem 8. September 2021 getroffenen unanfechtbaren Entscheidung die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, im Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgelegt oder die Anwendung auf Flächen genehmigt ist, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

5 Quarzmehl

Die Anwendung in Vorräten von Getreide und Räumen, die der Lagerung von Getreide dienen, ist verboten.“ ‘

Folgeänderungen:

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist in § 3b Absatz 1 die Angabe „oder 5“ zu streichen.
- b) In Nummer 2 ist in dem dem § 4 Absatz 2 anzufügenden Satz die Angabe „oder 5“ zu streichen.

Begründung:

Der Wirkstoff Glyphosat-Trimesium wurde zwar 2002 im Rahmen des Verfahrens zur ersten Zulassung von Glyphosat bewertet, ist jedoch ein eigener Stoff, der sich von dem Wirkstoff Glyphosat unterscheidet und toxikologisch anders zu bewerten ist. Glyphosat-Trimesium ist im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht aufgeführt und ist auch nie aufgeführt worden. Es war daher nie ein genehmigter Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln.

Durch die Erwähnung in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung entsteht der Eindruck, dass die Regelungen für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel auch für Pflanzenschutzmittel, die Glyphosat-Trimesium enthalten, gelten sollen. Dabei könnten Pflanzenschutzmittel, die Glyphosat-Trimesium enthalten, mangels Wirkstoffgenehmigung auf EU-Ebene in Deutschland überhaupt nicht zugelassen werden.

Begründung zu den Folgeänderungen:

In Anlage 3 Teil A soll die bisherige Nummer 5 „Glyphosat-Trimesium“ aus oben beschriebenem Grund gestrichen werden. Dadurch rückt ein anderer Stoff (Quarzmehl) auf diese Nummer. Dieser steht aber in keinem Zusammenhang mit den in § 3b und § 4 Absatz 2 für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat enthaltenen Regelungen. Daher müssen die Verweise auf Anlage 3 Teil A in den beiden Normen entsprechend angepasst werden.

6. Zu Artikel 3 Nummer 7 (Anlage 4 (zu § 3a) PflSchAnwV 1992)

In Artikel 3 Nummer 7 ist Anlage 4 wie folgt zu fassen:

„Anlage 4 (zu § 3a)

Besondere Abgabebedingungen

Nummer	Stoff
1	2
1	Diuron
2	Glyphosat“

Begründung:

Der Wirkstoff Glyphosat-Trimesium wurde zwar 2002 im Rahmen des Verfahrens zur ersten Zulassung von Glyphosat bewertet, ist jedoch ein eigener Stoff, der sich von dem Wirkstoff Glyphosat unterscheidet und toxikologisch anders

zu bewerten ist. Glyphosat-Trimesium ist im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht aufgeführt und ist auch nie aufgeführt worden. Es war daher nie ein genehmigter Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln.

Durch die Erwähnung in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung entsteht der Eindruck, dass die Regelungen für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel auch für Pflanzenschutzmittel, die Glyphosat-Trimesium enthalten, gelten sollen. Dabei könnten Pflanzenschutzmittel, die Glyphosat-Trimesium enthalten, mangels Wirkstoffgenehmigung auf EU-Ebene in Deutschland überhaupt nicht zugelassen werden.

7. Zu Artikel 3a - neu - (Bekanntmachungserlaubnis)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Begründung:

Zur Herstellung einer Übersichtlichkeit und zur besseren Handhabung der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sollte eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung einer konsolidierten Fassung aufgenommen werden.